

Bundesministerium für Gesundheit BMG- II/A/2
Radetzkystr. 2,
1030 Wien

Ergeht per Email an:

silvia.fischer@bmg.gv.at

irene.hager-ruhs@bmg.gv.at

sowie cc:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

meinhild.hausreither@bmg.gv.at



HEILMASSEURE
ÖSTERREICH

BUNDESVERBAND DER HEILMASSEURE
UND MEDIZINISCHEN MASSEURE ÖSTERREICHS

Betreff: Stellungnahme zu MMHmG-Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend zum übersandten Entwurf einer MMHmG-Novelle 2015 erlaubt sich der Bundesverband der Heilmasseure und Medizinischen Masseure Österreichs (BHÖ) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

Die im MMHmG vorgesehene Herabsetzung der Stundenanzahl für die verkürzte Ausbildung von Gewerblichen MasseurenInnen zu Medizinischen MasseurenInnen (§26 MMHm-G) wird vom BHÖ besonders problematisch gesehen, da die Qualität der Ausbildung und somit auch die medizinische Qualitätssicherung für die PatientenInnen keinesfalls gewährleistet sind.

Im Gegenteil, wie aus den späteren Ausführung zu entnehmen, ist sogar dringend ein Abgleich der bereits bestehenden Prüfungsmodalitäten der Gewerblichen Masseure und Medizinischen Masseure, und eine dementsprechende Korrektur des §26 erforderlich, um Qualitätsmängel zu beheben.

Grundsätzlich begrüßt wird die Ausweitung der Spezialqualifikationen des §60 MMHmG um die „Basismobilisation“. Da es sich jedoch bei der „Unterstützung der Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen“ um einen Tätigkeitsbereich handelt, der bis jetzt keinesfalls vom Lehrinhalt der MMHm-AV abgedeckt wird, muss zur Qualitätssicherung von zumindest der gleichen Unterrichtsdauer wie für die anderen „Spezialqualifikationen“ ausgegangen werden.

Um der Praxis gerecht werden zu können und eine zukunftsorientierte Novelle zu verabschieden, sollten die Befugnisse im Zuge der „Basismobilisation“ auf „einfache medizinisch-trainingstherapeutische Maßnahmen“ erweitert werden.

In Bezug auf die geplante gänzliche Streichung des §79 MMHmG darf erneut auf den Endbericht der Evaluierung des MMHm-G und der MMHm-AV vom Mai 2012 verwiesen werden, wonach durch die Expertengruppe ausdrücklich empfohlen wurde, das Qualifikationsprofil des Heilmasseurs dahingehend zu verändern, dass dieser auch Gesunde im Rahmen der Prävention unterstützen darf (siehe Medizinischer Masseur- und Heilmasseuresgesetz Evaluierung 2012, Tab 2.3, Seite 19).

Um einerseits das Qualitätsprofil der Medizinische Masseur und Heilmasseur Ausbildung, und andererseits etwaige Schnittstellen zwischen Physiotherapie und der Tätigkeit der Masseure zu präzisieren, wäre auch das in Auftrag geben eines Ausbildungs-Curriculums empfehlenswert.

II. Inhaltliche Bemerkungen und Begründungen

Ad §26 Abs. 1 Z 1:

Der Entwurf zum §26 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. zur Ausübung des Gewerbes der Massage gemäß der Massage-Verordnung, ..., berechtigt sind oder die Befähigungsprüfung nach dem 1. Oktober 1986 erfolgreich abgeschlossen haben ...“

Weder die „Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes“, noch die „Befähigungsprüfung“ gewährleisten auch nur annähernd den Wissensgrad, den die MMHm-Ausbildungsverordnung vorsieht.

Die „einzige“ Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsantritt zur Befähigungsprüfung in Massage, ist die „Volljährigkeit“.

Es werden weder der Besuch festgesetzter Lehrgänge, noch dementsprechend qualifizierte Lehrkräfte vorausgesetzt. Der fachliche Inhalt der Befähigungsprüfungen ist österreichweit nicht einheitlich geregelt, es gibt auch keine gesetzlich vorgeschriebene medizinische Qualifikation der Prüfungskommission.

Praktische und theoretische Fächer wie z.B. Massagetechniken zu Heilzwecken können auch von gewerblichen Masseuren geprüft werden. Diese müssen demnach selbst nie eine medizinische Ausbildung absolviert haben.

Laut §19 GewO besteht die Möglichkeit einer individuellen Befähigung für das reglementierte Gewerbe der Massage. Den Grundsätzen des §45 Abs. 2 AVG folgend, ist für das Ansuchen um die individuelle Befähigung jede Art von Beweismittel von der Behörde entsprechend zu würdigen. Insbesondere kommen dafür Arbeitsproben, Fachgespräche und die Heranziehung von Sachverständigen in Frage.

Das heißt, es besteht u.a. auch die Möglichkeit, „die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Massage ... laut Entwurf MMHmG §26“ ohne geregelte Ausbildung, lediglich durch ein Gutachten eines Sachverständigen über die Kenntnisse, Fähigkeiten und die vorgeschriebene „fachliche Tätigkeit“, zu erlangen.

Es gibt keinerlei Gewähr dafür, dass die Überprüfung der medizinischen Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Sachverständigen den Ausbildungsanforderungen der MMHm-AV auch nur annähernd entsprechen, da der Sachverständige keinen gesundheitsberuflich medizinisch-relevanten Ausbildungsstandard aufweisen muss. Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger kann nicht nur ein Heilmasseur mit der Spezialqualifikation für Lehraufgaben, wie für die Prüfung der praktischen Fächer in der MMHm-AV vorgeschrieben, sondern auch ein Gewerblicher Masseur werden.

Gewerblichen Masseuren sind Heilmassagen bzw. die Therapie von Patienten untersagt, und sie verfügen dementsprechend auch über keinerlei Erfahrung und Wissen darüber.

Die Regelung, wonach im Zuge der Ausbildung zum/zur Medizinischen MasseurIn die medizinischen Fächer (Anatomie, Physiologie, Pathologie) von Ärzten gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 MMHm-AV unterrichtet und geprüft werden müssen, würde durch diese Novelle ebenfalls konterkariert.

Laut der Massageverordnung (BGBl. II Nr. 68/2003) §1 Abs. 2 ist unter einer fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 der Massageverordnung eine hauptberufliche, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte Beschäftigung im Rahmen einer befugten Berufsausübung zu verstehen; diese Beschäftigung muss überwiegend klassische Massage sowie Reflexzonenmassagen, Lymphdrainage und Akupunkturmassage zum Gegenstand haben. Während der gesamten fachlichen Tätigkeit ist es den Masseuren ebenfalls untersagt, Massagen am Kranken durchzuführen. Würde nun zusätzlich das Berufspraktikum mit Patientenkontakt auf 400 Stunden verkürzt, wäre das ein unüberschaubarer Qualitätsverlust der Ausbildung zum/zur Medizinischen MasseurIn.

Aus diesen besagten Gründen würde die Novelle für den §26 des MMHm Gesetzes einen absoluten Qualitätsverlust der Medizinischer Masseur Ausbildung und folgend ein eklatantes medizinisches Risiko für die Patienten bedeuten.

Es wird sogar dringend angeregt, die bereits bestehenden Prüfungsmodalitäten der Gewerblichen Masseure mit denen der MMHm-AV abzugleichen, kritisch zu hinterfragen und dementsprechend die Zugangsbestimmungen der Gewerblichen Masseure zu Heilmassagen mit Patientenkontakt auf das Qualitätsniveau der Medizinischen Masseure anzuheben.

Ad §60 und §70a „Basismobilisation“:

Der Entwurf zum §60 Abs. 4 lautet:

„Die Basismobilisation umfasst die Unterstützung der Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen.“

Wie auch die Bundesarbeitskammer, konnte der BHÖ im Zuge persönlicher Gespräche feststellen, dass die Anforderungen in der Praxis in Bezug auf die „Basismobilisation“ über die „Unterstützung der PatientenInnen bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen“ hinausgehen.

Aus diesem Grunde möchte auch der BHÖ anregen, einfache medizinisch-trainingstherapeutische Maßnahmen in die erläuternden Bemerkungen zu §60 Abs. 4 MMHmG aufzunehmen.

Der Entwurf zum §70a Abs. 1 lautet:

„... umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 80 Stunden...“

In Anbetracht der neuen Herausforderungen der Medizinischen Masseure erscheint die Stundenanzahl zu kurz. Um auch hier den Anforderungen der Praxis gerecht werden zu können, wäre eine Anhebung der Stunden auf zumindest 120 Stunden sinnvoll.

Der Entwurf zum §70a Abs. 2 lautet:

„Die theoretische Ausbildung beinhaltet insbesondere das Fach „Grundzüge der Rehabilitation und Mobilisation.“

Bezüglich einer praxisrelevanten Erweiterung der Basismobilisation um „einfache medizinisch-trainingstherapeutische Maßnahmen“ müsste sich diese auch auf den Ausbildungsinhalt niederschlagen.

Ad §79 „Gewerberechtliche Berechtigung“:

Im Entwurf zur MMHmG Novelle 2015 wird die Bestimmung hinsichtlich des Erwerbs der Gewerbeberechtigung für Heilmasseure ersatzlos gestrichen.

Um auch dieses Thema einer endgültigen Lösung zuführen zu können, regt der BHÖ erneut an, den §29 MMHm-G entsprechend den Empfehlungen des Expertenrates im Zuge der Evaluierung des MMHm-G und der MMHm-AV vom Mai 2012 dahingehend abzuändern, dass Heilmasseure „Gesunde im Rahmen der Prävention unterstützen“ (siehe Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz Evaluierung 2012, Tab 2.3, Seite 19).

Dies würde, wie von der Novellierung gefordert, den Heilmasseuren tatsächlich eine Erweiterung der Berufsausübungsmöglichkeiten bringen.

Wie bereits erwähnt, wäre das in Auftrag geben eines Ausbildungs-Curriculums empfehlenswert, um einerseits das Qualitätsprofil der Medizinische Masseur und Heilmasseur Ausbildung, und andererseits etwaige Schnittstellen zwischen Physiotherapie und der Tätigkeit der Masseure zu präzisieren.

Bei Fragen stehen wir natürlich gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Romana Schöberl

Präsidentin des Bundesverbandes der
Heilmasseure und Medizinischen Masseure Österreichs (BHÖ)